



Unabkömmlichkeitsstellungen für Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige

Wichtiger Hinweise zum Gesuch auf Unabkömmlichstellung (UK-Stellung) eines Wehrpflichtigen / Zivildienstpflichtigen

Allgemeine Verfahrensgrundsätze:

Antragsberechtigt sind die Arbeitgeber mit Betriebssitz im Landkreis Hildesheim, bei denen die Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen zum Zeitpunkt der Einberufung tätig sind. Für Arbeitgeber aus der Stadt Hildesheim ist die Stadt Hildesheim zuständig.

Im UK-Verfahren sind das öffentliche Interesse an der Heranziehung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst / Zivildienstpflichtigen zum Zivildienst und das öffentliche Interesse an der Ausübung der Tätigkeit, für welche die UK-Stellung angestrebt wird, gegeneinander abzuwägen.

Im öffentlichen Interesse kann ein Wehr-/Zivildienstpflichtiger unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann.

Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr Wehrdienst geleistet haben (Reservisten), sollen mit Rücksicht auf die Technisierung moderner Streitkräfte und die dadurch bedingte Spezialausbildung jedoch grundsätzlich nicht unabkömmlich gestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine unent-behrliche Führungs- oder Schlüsselkraft im zivilen Bereich, die nicht anderweitig ersetzt werden kann.

In jedem Fall sind, abgestimmt auf den Einzelfall, folgende Prüfungskriterien zugrunde zu legen:

- a) Gefährdet die Heranziehung zum Wehr-/Zivildienst die Existenz des Betriebes?
- b) Wird durch die Heranziehung zum Wehr-/Zivildienst die Fortführung des Betriebes so erschwert, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebes eintritt?
- c) Wird durch die Einberufung des Wehr-/Zivildienstpflichtigen eine nicht unwesentliche Störung des Wirtschaftslebens eintreten, weil sich die Beeinträchtigung des Betriebes auf andere auswirkt? Inwiefern?

Hierzu ist insbesondere darzulegen, warum keine Möglichkeit gesehen wird, sich auf den Ausfall des Wehr-/Zivildienstpflichtigen durch betriebliche Maßnahmen vorzubereiten.

Nur wenn die Prüfung des Gesuches und die Anhörung der dafür zuständigen sachverständigen Stellen ergibt, dass die UK-Stellung unter vorstehenden Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint, kann die UK-Stellung dem zuständigen Kreiswehersatzamt / dem Bundesamt für den Zivildienst vorgeschlagen werden.

Nach dem Erlass des Nieders. Ministers des Innern vom 30.07.1979 (Nds. Ministerialblatt Nr. 43/1979) haben die vorschlagsberechtigten Behörden Gesuche, mit denen Wehr/Zivildienstpflichtige zur UK-Stellung benannt werden, so zu bearbeiten, dass den zuständigen Kreiswehersatzämtern / dem Bundesamt für den Zivildienst die Vorschläge spätestens einen Monat vor dem Einberufungs-termin vorliegen. Eine Unterschreitung der Frist ist nur dann zulässig, wenn unvorhersehbare Gründe eingetreten sind, die eine UK-Stellung erforderlich machen. Aus diesen Gründen sind die Gesuche unbedingt so rechtzeitig zu stellen, dass auch nach Prüfung des Gesuches diese Frist eingehalten werden kann.

Weitere Auskünfte erteilt der Fachdienst Notfallmanagement beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Ansprechpartner

Herr Klingebiel(Telefon 05121/309-267, Fax: 05121 / 173-264 oder 309-203, E-Mail: Frank.Klingebiel@LandkreisHildesheim.de

Öffnungszeiten

Der Fachdienst 205 ist zu den üblichen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung zu erreichen.